



# **Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund**

Vom 20.06.2018

Nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Hochschule Stralsund am 20. Juni 2018 wird folgende Fachschaftsrahmenordnung auf der Grundlage von § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes M-V (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) erlassen:

# Inhaltsverzeichnis

Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund.....	1
§1 Begriff der Fachschaft.....	3
§2 Aufgaben der Fachschaft.....	4
§3 Organe der Fachschaft.....	5
§4 Finanzen.....	7
§5 Haftung .....	7
§6 Ordnungen.....	8
§7 Wahlen.....	8
§8 Gleichstellung .....	9
§9 Inkrafttreten .....	9

## §1 Begriff der Fachschaft

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Stralsund gliedert sich in Fachschaften, die aus ihrer Mitte jeweils einen neun Personen umfassenden Fachschaftsrat wählen.
- (2) Sollte gemäß §3 Absatz 2 dieser Ordnung die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrats dauerhaft nicht gegeben sein, übernehmen das Studierendenparlament (StuPa) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) die kommissarische Leitung und die Aufgabe, eine Neuwahl binnen sechs Wochen zu organisieren.
- (3) Die Fachschaften werden in Anlehnung an die Fakultäten gebildet. Sollten einzelne Studiengänge aufgrund ihrer fachlichen Inhalte der Fachschaft einer anderen Fakultät angegliedert werden wollen, so kann dies auf Beschluss des Studierendenparlamentes erfolgen.
- (4) In Anlehnung an Absatz 3 gliedert das StuPa die Fachschaften wie folgt:
  - a. Fakultät für Wirtschaft:  
Fachschaft Wirtschaft (WS)
  - b. Fakultät für Maschinenbau:  
Fachschaft Maschinenbau (MB)
  - c. Fakultät für Elektrotechnik / Informatik:  
Fachschaft Elektrotechnik/ Informatik (ETI)
- (5) Fachschaften regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des Landeshochschulgesetzes MV sowie der Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft selbst.
- (6) StuPa und AStA der Hochschule Stralsund haben gegenüber den Fachschaften keine Weisungsbefugnis.
- (7) Mitglied der Fachschaft ist jeder Studierende, der in der entsprechenden Fakultät oder im entsprechenden Studiengang immatrikuliert ist. Im Falle eines Doppelstudiums gehört der Studierende der Fachschaft an, für deren Fakultät bzw. Studiengang er sich zuerst immatrikuliert hat oder im Falle zeitgleichen Studienbeginns bei der Immatrikulation entschieden hat. Näheres regelt §2 Absatz 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.Mai 2016.

## §2 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Aufgabe der Fachschaft ist es, die fachlichen Belange der ihr angehörenden Studierenden zu vertreten. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  - a. die Wahrnehmung der kulturellen und sozialen Belange ihrer Mitglieder,
  - b. die Betreuung der Studierenden der jeweiligen Fakultät,
  - c. Fachschaftsvollversammlungen zu den die Fachschaft betreffenden Themen einzuberufen und abzuhalten,
  - d. eine Bekanntmachung der Hochschulwahlen zu realisieren.
- (2) Die Fachschaft begleitet die Arbeit in der akademischen Selbstverwaltung, in dem sie Vertreter für die Kommissionen und Ausschüsse in der Fakultät vorschlägt und zu Problemen in der Fakultät Stellung nimmt.
- (3) Beschlüsse im Rahmen einer Studierendenschaftsvollversammlung gemäß §10 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund binden den Fachschaftsrat, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Studierenden zustimmt. Wird eine Zustimmung durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, so gelten mit einfacher Mehrheit gefasste Beschlüsse als Empfehlung für den Fachschaftsrat.
- (4) Näheres regeln die Ordnungen der Fachschaften.

## §3 Organe der Fachschaft

(1) Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung, der Fachschaftsrat unter Anderem mit seinem Vorsitz, Stellvertretung des Vorsitzes und der finanzverantwortlichen Person oder die Fachschaftsinitiative (siehe Absatz 3). Weitere Funktionen können durch den Fachschaftsrat bei Bedarf vorgesehen werden.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung:

- a. besteht aus allen Fachschaftsmitgliedern der jeweiligen Fakultät,
- b. ist beschlussfähig, wenn sie mindestens sechs Wochen im Voraus hochschulöffentlich angekündigt wurde und mindestens 20% der Studierenden der Fachschaft anwesend sind,
- c. fasst für den Fachschaftsrat bindende Beschlüsse.

(3) Der Fachschaftsrat:

- a. wird jährlich gewählt. Näheres regeln §§ 6 und 7 dieser Ordnung,
- b. ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der gewählten Mitglieder anwesend sind,
- c. tagt grundsätzlich fachschaftsöffentlich. Die Öffentlichkeit wird bei Personalangelegenheiten auf Antrag ausgeschlossen.
- d. ist gegenüber den Mitgliedern der Fachschaft rechenschaftspflichtig,
- e. fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder in Angelegenheiten der Fachschaft.
- f. kann beim AstA zusätzliche sonstige finanzielle Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben beantragen.

(4) Die Fachschaftsinitiative:

- a. Die Fachschaftsinitiative ist als Übergangskonstruktion zu verstehen. Sie setzt sich aus mindestens drei immatrikulierten Studierenden der jeweiligen Fachschaft zusammen, wird vom StuPa ernannt und soll es künftigen Mitgliedern des Fachschaftsrates ermöglichen, die zeitaufwendigen Formalitäten vor der ersten Wahl zum Fachschaftsrat zu erledigen und somit den Grundstein für eine effektive Betreuung der Studierenden der jeweiligen Fachschaft zu legen.

- c. Aufgrund ihres nicht durch Wahlen legitimierten Zustandekommens hat die Fachschaftsinitiative keinen Anspruch auf Gelder der Studierendenschaft, sie ist jedoch im Rahmen der Vertretungspflicht (siehe §1 Absatz 1) bestmöglich zu unterstützen.
- d. Die Fachschaftsinitiative kann beim AStA einen vorläufigen Antrag auf Mittelzuweisung für den zu erwartenden gewählten Fachschaftsrat stellen. Die Freigabe der Mittel erfolgt jedoch erst nach Vorlage der in der Finanz- und Beitragsordnung nach §14 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen durch den künftigen Fachschaftsrat.

(5) Der Fachschaftsvorsitz:

- a. setzt sich aus einem leitenden und einem stellvertretenden Posten zusammen und wird mit einfacher Mehrheit aus der Mitte des jeweiligen Fachschaftsrats gewählt.
- b. beruft die Sitzungen des Fachschaftsrats ein und leitet diese,
- c. vertritt die Fachschaft nach Außen,
- d. ist an die Beschlüsse des Fachschaftsrats und der Fachschaft gebunden.

(6) Finanzverantwortliche\*r:

- a. wird aus der Mitte jedes Fachschaftsrats mit einfacher Mehrheit gewählt.
- b. verwaltet die Finanzen der Fachschaft und ist für diese rechenschaftspflichtig.
- c. Hierfür ist die Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund und die Finanzordnung der jeweiligen Fachschaft anzuwenden.

(7) Die Aufgaben des Vorsitzes und der finanzverantwortlichen Person müssen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

(8) Dem Vorsitz und der finanzverantwortlichen Person kann der Posten durch 2/3-Mehrheit des Fachschaftsrats entzogen werden.

## **§4 Finanzen**

- (1) Die Fachschaft bestreitet ihre Ausgaben aus den Mitteln, die ihr vom StuPa auf Antrag beim AStA zugewiesen werden und aus sonstigen Mitteln.
- (2) Der Fachschaftsrat überwacht die Verwendung der ihm zugewiesenen Mittel, ordnet Zahlungen an und führt diese aus. Er beschließt einen jährlichen Haushaltsplan und führt diesen aus. Auf Seiten der Fachschaft besteht Zeichnungsberechtigung gemäß §28 Absatz 2 der Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund.
- (3) Finanzreferenten des AStA sind verpflichtet, die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung der Fachschaft zu kontrollieren und bei groben Unregelmäßigkeiten die finanzielle Zuweisung des Studierendenparlaments für das nächste Semester zu sperren. Die Entscheidung der Finanzverantwortlichen kann auf Beschwerde der betroffenen Fachschaft durch das Studierendenparlament aufgehoben werden.

## **§5 Haftung**

- (1) Für Verbindlichkeiten der jeweiligen Fachschaft haftet nur deren eigenes Vermögen.
- (2) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fehlverwendung von Fachschaftsmitteln sind die Anordnenden, beziehungsweise die ohne Anordnung Handelnden, der Fachschaft gegenüber persönlich schadensersatzpflichtig.

## §6 Ordnungen

- (1) Der Fachschaftsrat kann unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen eine Fachschaftsordnung, eine Wahlordnung und eine Finanzordnung beschließen.
- (2) Für die Annahme beziehungsweise Änderung von Fachschaftsordnung, Wahlordnung und Finanzordnung der Fachschaft ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Fachschaftsrats erforderlich. Die genannten Ordnungen sind fachschaftsöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Fachschaftsordnung regelt insbesondere:
  - a. die Aufgaben der Fachschaft,
  - b. Zusammensetzung und Aufgaben des Fachschaftsrats sowie Beschlussgrundsätze,
  - c. Grundsätze der Finanzen und Haftung
  - d. das Verfahren bei Fachschaftsvollversammlungen,
  - e. die Mitgliedschaft der Fachschaft in überregionalen und internationalen Vereinigungen und Organisationen.
- (4) Die Wahlordnung regelt das Wahlverfahren und das Nachrückverfahren bei vorzeitigem Ausscheiden von Fachschaftsratsmitgliedern.

## §7 Wahlen

Gibt sich eine Fachschaft keine Wahlordnung, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der direkten Personenwahl (Mehrheitswahl) und findet in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt. Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- b. Sollten sich für den Fachschaftsrat weniger als fünf Personen zur Wahl stellen, so gilt diese als nicht erfolgt. Es spricht jedoch nichts dagegen, dass die Betroffenen sich bis zur nächsten Wahl um eine Fachschaftsinitiative bemühen.
- c. Die Anzahl der Sitze im Fachschaftsrat ergibt sich aus § 1 Absatz 1 dieser Ordnung.
- d. Die Wahl ist nach Möglichkeit mit den restlichen Wahlen zu den Hochschulgremien auf Antrag bei der Wahlleitung der Hochschule zusammenzulegen. Die Vorschriften der Wahlordnung der Hochschule Stralsund sind sinngemäß anzuwenden.



## §8 Gleichstellung

- (1) Geschlechtsspezifische Wortformen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
- (2) Außerdem steht es Studierenden frei, mit welcher geschlechtsspezifischen Wortform sie angesprochen werden möchten.
- (3) Geschlechtergerechte Sprache berücksichtigt alle Mitglieder der Hochschule. Von daher wird in der Schriftform die Verwendung des Gendersternchens (Student\*innen) gewählt.

## §9 Inkrafttreten

- (1) Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt nach Beschluss von 2/3 der Mitglieder des Studierendenparlaments mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Als hochschulöffentliche Bekanntmachung gilt die Veröffentlichung auf der Webseite des StuPa oder des AStA mit digitaler Signatur.
- (2) Mit ihrer Veröffentlichung werden alle bisherigen bestehenden Fachschaftsrahmenordnungen ungültig.

Veröffentlicht am 25.06.2018 auf der Webseite des StuPa der Hochschule Stralsund.

Präsident des Studierendenparlaments

Paul Netzel

Vorsitzende des AStA

Marika Pönitz